

Merkblatt zum Duschobligatorium

(vom Erziehungsrat beschlossen am 23. September 2020)

Ausgangslage

Ein kantonales Duschobligatorium im Anschluss an den Sportunterricht kennt der Kanton Uri nicht. Jedoch setzen einige Schulen ein Duschobligatorium um. Der Ursprung dieses Obligatoriums hat vermutlich hygienische Gründe. In Zeiten, wo die regelmässige Körperwäsche, insbesondere nach körperlicher Anstrengung, möglicherweise noch nicht selbstverständlich war, übernahm die Schule in Form des Duschobligatoriums auch eine Art Sozialisierungsaufgabe. Die Lehrperson fungierte üblicherweise als Aufsichtsperson und konnte bei Bedarf eingreifen.

Seither hat die Aufgabe der Schule, für die Hygiene der Schülerinnen und Schüler zu sorgen, abgenommen. Im Gegenzug wurden die Ansprüche an den Schutz der Privat- und Intimsphäre in den vergangenen Jahren immer höher. In den beiden aktuell laufenden Präventionskampagnen «Mein Körper gehört mir!» und «ich sag, was läuft!» der Fachstelle Kinderschutz und der Urner Volksschulen werden die Kinder denn auch sensibilisiert, auf ihre Gefühle zu hören und sich ihrer Körperwahrnehmung bewusst zu sein. Sie werden in ihrem Selbstschutz und in ihren Abwehrstrategien gestärkt. Ein Duschobligatorium ohne entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Privatsphäre, wie es an einzelnen Schulen umgesetzt wird, ist somit ein Widerspruch zu dem, was in den Präventionskampagnen vermittelt wird. Für die einen ist die körperliche Entblössung im Kreis ihrer Klassenkameraden ein Problem, z. B. wenn die individuelle körperliche Entwicklung nicht der Klassennorm entspricht oder religiöse oder sittliche Gründe eine Rolle spielen. Für andere ist die Gruppendynamik in der unbeaufsichtigten Zone ein Problem (Hänseleien, Übergriffe etc.). Verstärkt wird die Problematik durch den Einsatz von Mobiltelefonen für unerlaubte Bild- und Filmaufnahmen. Hinzu kommt, dass die Klassenlehrperson nicht in der Garderobe zugegen sein darf, weshalb die Aufsicht entfällt.

Rechtliches

Das Duschobligatorium tangiert gewisse Grundrechte. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Kinder und Jugendliche haben zudem Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). Ein Duschobligatorium ohne entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Privatsphäre widerspricht dem Recht auf körperliche und sexuelle Integrität in den Situationen, in denen einzelne Kinder unter dem Duschzwang in einen Leidensdruck geraten, in dem sie sich nicht schützen können. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen indes einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Zudem müssen Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein, wobei der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar bleibt (Art. 36 BV). Als gesetzliche Grundlage können Artikel 33 Buchstaben a und b der Schulverordnung (RB 10.1115) erwähnt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind demnach verpflichtet, die obligatorischen Fächer und die selbstgewählten Freifächer sowie die obligatorischen

Schulanlässe zu besuchen sowie aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen.

Eine konkretere Bestimmung, die das Duschoobligatorium vorschreibt, besteht nicht. Rechtsprechung und Lehre haben aber in gewissen Bereichen die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage herabgesetzt: Bei Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat stehen – wozu auch Schülerinnen und Schüler zählen –, werden geringere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage beziehungsweise an die Normstufe und Normdichte gestellt. Daraus lässt sich ableiten, dass das Duschen nach dem Turnen ein notwendiger Bestandteil des (Turn-)Unterrichts ist und daher von den Pflichten der Schülerinnen und Schüler in Artikel 33 der Schulverordnung erfasst wird.

Folgerungen und Empfehlungen

Die Schulen in Uri haben nach dem Sportunterricht weiterhin die Möglichkeit zum Duschen zu bieten. Falls eine Schule auch ein Duschoobligatorium durchsetzen will, dann nur wenn sie entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Privatsphäre gemacht hat, zumal es sich beim Duschoobligatorium um einen Eingriff in ein persönliches Freiheitsrecht der Schüler und Schülerinnen handelt.

Der Erziehungsrat empfiehlt den Gemeinden/Schulen,

- das Duschen mit steigendem Alter der Schülerinnen und Schüler einzufordern.
- innerhalb der jeweiligen Schule eine einheitliche Haltung zum Duschen nach dem Sportunterricht zu definieren,
- das Thema Duschen und körperliche Integrität dem Alter der Schülerinnen und Schüler gemäss im Unterricht zu behandeln,
- die für den Schutz der Privatsphäre allenfalls erforderlichen baulichen Massnahmen in den Duschräumen zu tätigen,
- unabhängig von der Infrastruktur einen pragmatischen Umgang mit Dispensationen vom gemeinsamen Duschen zu pflegen.